

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9(7) BauGB

Dorfgebiet § 9(1)1 BauGB/§ 5 BauNVO Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 9(1)1 BauGB /§ 16 BauNVO Nur Einzelhäuser zulässig § 9(1)2 BauGB / § 22 BauNVO Grundflächenzahl §9(1)1 BauGB/§16 BauNVO

Baugrenzen § 9(1)2 BauGB / § 23 BauNVO



Straßenverkehrsfläche § 9(1)11 BauGB Straßenbegrenzungslinie § 9(1)11 BauGB



Offentliche Parkfläche mit Anzahl



Wasserflächen §9(1)16 BauGB



Grünfläche -privat- § 9(1)15 BauGB



Fläche für die Landwirtschaft § 9(1)18a BauGB Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur



Entwicklung von Natur und Landschaft § 9(1)20 BauGB Siehe Text Teil B Ziffer 13 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und



Siehe Text Teil B Ziffer 12 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern §9(1)25b BauGB



► Einfahrt §9(1)4 BauGB

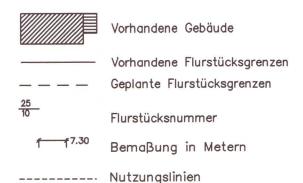


Erhaltung von Einzelbäumen §9(1)25b BauGB

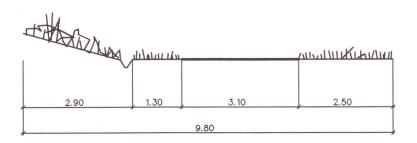
sonstigen Bepflanzungen § 9(1)25a BauGB

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen §9(1)21 BauGB zu Gunsten: Anlieger und der Versorgungsträger

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHRAKTER



STRASSENQUERSCHNITT M. 1 . 100



SCHNITT A-A

Ausgearbeitet vom Bau- und Planungsamt - Planungs- und Entwicklungsabteilung des Kreises Herzogtum Lauenburg Ratzeburg, im August 1997

Im Auftrage

TEXT TEIL B

Gestalterische Festsetzungen gemäß §9(4) BauGB und §92 LBO Schleswig-Holstein

- 1. Die Wände der Gebäude sind in ziegelrotem bis rotbraunem Mauerwerk (bzw. vorgemauert) herzustellen. An den Giebeln sind in Bereichen des Dachgeschosses Verschalungen mit Holz zulässig. Ausnahmsweise ist auch im Erdgeschoß in sehr beschränktem Umfang die Verwendung von Holz zulässig.
- 2. Die Wände von Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen sind in dem gleichen Material und Farbton wie das Hauptgebäude zu erstellen oder mit Holz zu verschalen.
- 3. Für die Gebäude sind Sattel- und Krüppelwalmdächer zulässig.
- 4. Für die Garagen und Nebenanlagen werden Satteldächer mit einer Dachneigung von 25°-47° festgesetzt. Flachdächer sind ausnahmsweise zulässig.
- 5. Die Dächer sind in unglasierten roten bis rotbraunen oder anthrazitfarbigen Ton-oder Zementpfannen einzudecken.
- Die Sockelhöhen werden mit maximal 0,5 m über der mittleren vorhandenen Geländehöhe im Bereich des zu errichtenden Gebäudes festgesetzt.
- 7. Drempel sind bis maximal 0,7 m zulässig.
- 8. Auf jedem Baugrundstück ist ein Laubbaum (auch als Obstbaum möglich) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten — siehe Fachbeitrag zur Grünordnung, Plan Nr. 2, Ziffer 3.2.
- g. Die Grundstücke sind zum "Am Kuhberg" hin durch Laubhecken abzugrenzen (maximale Höhe 1,20 m) - Arten siehe Fachbeitrag zur Grünordnung, Plan Nr. 2, Ziffer 3.1.
- 10. Die Zuwegung, die Stellplätze und die übrigen befestigten Flächen auf den Grundstücken sind teilversiegelt anzulegen (z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine, wassergebundene Wegedecke, großfugiges Pflaster).
- 11. Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist so weit wie möglich auf den Grundstücken

Grünordnerische Festsetzungen gemäß §9(1)25a BauGB

- 12. Entlang der östlichen Grenze der neuen Baufläche "Am Kuhberg" ist ein 3,0 m breiter Streifen mit Laubgehölzen zu pflanzen - Arten siehe Fachbeitrag zur Grünordnung, Plan Nr. 2, Ziffer 3.3.
- 13. Auf der Fläche für Maßnahmen sind Gehölze zu pflanzen Arten siehe Fachbeitrag zur Grünordnung, Plan Nr. 2, Ziffer 4.
- 14. Die Neupflanzungen aus den Festsetzungen 12 und 13 sind durch Einzäunung vor VerbiB zu schützen.

Festsetzungen gemäß §9(1)6 BauGB

15. In einem Gebäude sind maximal zwei Wohnungen zulässig.

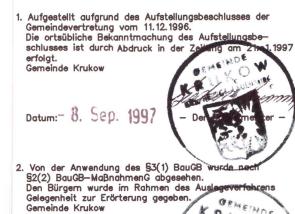
SATZUNG DER GEMEINDE KRUKOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1

Für das Gebiet: Ostlich des Kuhberges und südlich des vorhandenen teilweise privaten Weges

MARCHING DO - Der Bukgermeister

Aufgrund des § 10 BauGB – Baugesetzbuch – in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. S S. 2253) in zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch vom 28. April 1993 (BGBI.I. S. 622) sowie nach §92 Landesbauordnung vom 11. Juli 1994 (GVBI. Schl.H. S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.04.1997olgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung - BauNVO - von 1990.



3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.04.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert word Auf die Monatsfrist gemäß §2 Abs.4 Back-MaßnahmenG ist zusätzlich hingewissen worden

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend a der Planzeichnung (Teil A) und dem Fext (Teil B sowie die Begründung haben in der Zeit vom 2 bis o5.08.1997 nach \$3(2) Bau B in Verbindung \$2 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG offentlich ausge-

6. Der katastermäßige Bestand vom 27.08.74 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen

städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

medi

Leiter des Katasteramtes

§2 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG

ortsüblich bekanntgemacht worden.

nach §2(2) BauGB-MaßnahmenG wi

Datum: 8. Sep. 1997

Ratzeburg, den

Auf die Möglichkeit zur Erörterung

Datum: 8, Sep. 1997

Gemeinde Krukow

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit am 23.06.1997 durch die Gemeindeve beschlossen und zur Auslegung besti

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenker und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Tröger öffentlicher Belange am 23.06.97/21.0897 geprunt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Gemeinde Krukow Datum: 8, Sep. 1997

 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 21.08.199 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlosser Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Besch

gebilligt. Gemeinde Krukow

10. Für den Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG keine Anzeige oder Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich. Der Plan entwickelt sich aus dem geltenden Flächennutzungsplan.

KRUKOW

ARTHUR LAULHANDE

GEMEINDE

KAUKOW

HEIZET, LAUENMI

KRUKOW Burgermeister Datum: 8, Sep. 1997

legen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinnels, daß Bedenken und Anregungen während der Aus-legungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 10.07.1997 Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planungzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt. GEMEINDE

12. Die Satzung einschl. Begründung zum Geos in plan sowie die Stelle bei der der Plan auf Daus wahrend der Dienststunden von jedermann eingesehen waten kann und übe den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.09.1177 /vom <u>bis zum</u>) ortsüblich bekannt macht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung, Ausfertigung und Bekanntmachung sowie auf die Rechtsfolgen §215(2) BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Ent-

schädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewissen worder Auf die Rechtswirkung des §4 Abs

Die Satzung ist mithin am 46.09.18 A. Rrott gehr Gemeinde Krukow

1 6. Sep. 1997